



## **MARKTGEMEINDE BRUNN AM GEBIRGE**

**Franz Anderle-Platz 1, 2345 Brunn am Gebirge,**

**Tel.02236/31601,Fax 31601/39**

**Internet: [www.brunnamgebirge.at](http://www.brunnamgebirge.at) e-mail: [gemeinde@brunnamgebirge.gv.at](mailto:gemeinde@brunnamgebirge.gv.at)**

### **RICHTLINIEN**

für die Gewährung von gemeindegeförderten (zinsenbegünstigten) Personalkrediten, genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 06. Dezember 2001, Stand der Gemeinderatssitzung vom 27. März 2007.

Diese Richtlinien haben bis auf Widerruf Gültigkeit.

#### **I. Zweck**

- a) Zuschüsse für Eigenheimbauten im Umfang der Richtlinien des NÖ Landeswohnbauförderungsgesetzes
- b) Ankauf einer Eigentumswohnung
- c) Einzahlungen für die Genossenschaftswohnung (Baukostenzuschuss)
- d) Finanzierung der Sanierung von Altwohnungen oder Althäusern (Ausnahme Fassadenaktion)
- e) Bezahlung von Wasser-, Kanalanschlussgebühren und Anschließungskosten an die Marktgemeinde Brunn am Gebirge
- f) Zeitgemäße Umgestaltung bereits bestehender Wohnräume durch Zu- und Umbauten, Einleitung von Wasser, Gas oder elektr. Strom, Verlegung von sanitären Anlagen in das Innere der Wohnung, Errichtung von Badezimmern, Einbau von Heizungen, Einbauten zur Nutzung von Abwärme oder Alternativenergie (Solarenergie), sowie zur wesentlichen Verbesserung des Wärmeschutzes, die eine Energieeinsparung erwarten lassen und Schallschutzmaßnahmen.
- g) **Aufwendungen in Zusammenhang mit unterirdischer Verlegung von Verkabelungen**

#### **II. Allgemeine Voraussetzungen der Inanspruchnahme**

- a) Vorgewiesene Staatsbürgerschaft des Darlehenswerbers (EU- und EWR-Bürger)
- b) Guter Leumund des Darlehenswerbers
- c) Großjährigkeit des Darlehenswerbers
- d) Lage der Wohnung oder des Eigenheimes im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Brunn am Gebirge

- e) Nachweis einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit des Darlehenswerbers
- f) Ansässigkeit oder Begründung des ordentlichen Wohnsitzes des Darlehenswerbers in Brunn am Gebirge

### **III. Besondere Voraussetzungen der Inanspruchnahme**

- 1) Familien, wenn
  - a) diese Familien nach ordentlicher Prozessführung vor einer gerichtlichen Delogierung stehen
  - b) die derzeitigen Wohnräumlichkeiten für gesundheitsschädlich oder als unbewohnbar erklärt sind
  - c) die derzeitigen Wohnräumlichkeiten nicht familiengerecht sind ( z.B. mehr als 2 Personen in Zimmer und Küche)
- 2) Ehepaare oder Lebensgefährten, die zur Gründung eines Hausstandes eine Wohnung benötigen
- 3) Bewerber für Adaptierungsdarlehen, wenn die Dringlichkeit des Aufwandes aus sanitären und anderen berücksichtigungswürdigen Gründen nachgewiesen wird
- 4) Bei gleichdringenden Ansuchen sind die Anzahl der Kinder, die finanzielle Situation des Darlehenswerbers bzw. das Einlangen des Gesuches bei der Marktgemeinde Brunn am Gebirge, zur Reihung mit zu berücksichtigen
- 5) Als Darlehenswerber scheiden aus:

Einzelpersonen mit einem Gesamteinkommen von mehr als € 28.000,00 netto jährlich, Ehepaare (Lebensgefährten) mit einem Gesamteinkommen von mehr als € 48.000,00 netto jährlich, gemäß EStG., welcher Betrag sich für jedes unterhaltspflichtige und im gemeinsamen Haushalt lebende Kind um je € 7.000,00 netto jährlich erhöht.

### **IV. Behandlung der Anträge**

- 1) Die Einreichung der Anträge erfolgt beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Brunn am Gebirge. Den Anträgen sind sämtliche Unterlagen über
  - a) die Person und den Wohnsitz des Darlehenswerbers
  - b) Darlehenszweck
  - c) Einkommensverhältnisse des Darlehenswerbers
  - d) Höhe und Laufzeit des Darlehens
  - e) Falls erforderlich, Angaben des oder der Bürgenanzuschließen.

- 2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Brunn am Gebirge

#### **V. Art der Kreditgewährung, Höhe und Bedingungen des Darlehens**

- 1) Die Darlehensgewährung erfolgt durch das jeweilige, vom Kreditwerber gewünschte Kreditinstitut, welches im Bezirk Mödling ansässig ist.
- 2) Die Darlehensgewährung erfolgt
- |   |             |
|---|-------------|
| für Alleinstehende bis höchstens                          | € 6.000,00  |
| für Familien und Ehepaare (Lebensgefährten) bis höchstens | € 9.000,00  |
| jedoch sind für jedes Kind weitere zu gewähren.           | € 600,00    |
| Der zu erhaltende Betrag darf nicht übersteigen.          | € 11.000,00 |
- 3) Die Laufzeit des Darlehens beträgt höchstens 7 Jahre, doch bleibt es dem Darlehensnehmer unbenommen, eine frühere Rückzahlung vorzunehmen.
- 4) Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge leistet einen Zinsenzuschuss in der Höhe der Hälfte des jeweiligen, vom Kreditinstitut geforderten Zinssatz, höchstens jedoch bis zu 6%.
- 5) Der Darlehenswerber hat bei Aufnahme des Darlehens hinreichend glaubhaft zu machen, dass der Rückzahlungsverpflichtung entsprochen werden kann. Das Kreditinstitut kann außerdem die Beibringung weiterer Bürgen verlangen.
- 6) Die Rückzahlung des Darlehens hat in monatlichen Raten ab dem 60. Tage nach Zahlung des Kredites zu erfolgen.
- 7) Das Darlehen wird zur Rückzahlung sogleich fällig, wenn der Darlehensnehmer mit drei Raten, trotz Mahnung, in Rückstand gerät. Ebenso entfällt in diesem Fall der Zinsenzuschuss der Marktgemeinde Brunn am Gebirge.
- 8) Sämtliche mit der Darlehensgewährung entstehende Kosten, Steuern und Gebühren gehen zu Lasten des Darlehensnehmers und der mithaftenden Person und werden mit Vorschreibung fällig.
- 9) Für Kreditnehmer, die, ohne eine Wohnung anzuschaffen, vom Darlehensanspruch zurücktreten, erlischt die Zinsenzuschusszahlung durch die Marktgemeinde Brunn am Gebirge. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, die bis zum Rücktritt aufgelaufenen Zinsen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge zurückzuerstatten.
- 10) Verlegt ein Kreditnehmer, welchem ein Darlehen gewährt wurde, seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde oder verkauft er die mit dem Kredit erworbene Wohnung

während der Laufzeit des Kredites, so erlischt der Zinszuschuss der Marktgemeinde Brunn am Gebirge.

- 11) Die Überwachung des Kreditfalles, Einhebung der Rückzahlungen, bei Bedarf Fälligestellung nach Einmahnung und Klageführung, erfolgt durch das den Kredit gewährende Kreditinstitut.

Die Bürgermeisterin:  
Helga Markowitsch e.h.